

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 12 (1896)

**Heft:** 32

**Artikel:** Die Benützung der Sägespäne in der Industrie

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-578892>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gekommenen Reglemente, Anleitungen und Anmeldecheine mit den neu gedruckten verwechselt werden, wodurch leicht Verwirrung und Mißgriffe entstehen können, empfehlen wir dringend, die alten Formulare zu vernichten. Nicht verwendete Lehrbriefe dagegen sind an uns zurückzusenden, damit der Text der Innenseiten erneuert werden kann (die geprägte Decke des Lehrbriefes bleibt unverändert). Das Formular „Aufruf“ wird nicht mehr abgegeben.

Prüfungskommissionen, welche diese Vorschriften nicht beachten, ständ für allfällige Irrtümer verantwortlich.

\* \* \*

Allen Sektionen und Prüfungskreisen bringen wir noch folgenden Beschuß der Genfer Delegiertenversammlung in Erinnerung:

Den Sektionen wird empfohlen, dahin zu wirken, daß die Lehrlingsprüfungen durch kantonale Gesetze staatlich anerkannt und die Beteiligung an denselben für alle Lehrlinge obligatorisch erklärt, sowie die Einschreibung der Lehrlinge bei öffentlichen Organen vorgeschrieben werde.

Wir hoffen, daß die Sektionen die wichtige Frage beförderlich prüfen und die praktische Ausführung dieses Beschlusses mit aller Energie an Hand nehmen werden. So viel an uns, werden wir die Sektionen in ihren Bestrebungen nach Kräften unterstützen. Da die Aussichten für ein Bundesgesetz zur Regelung des Lehrlingswesens zur Zeit nicht besonders günstig sind, empfiehlt es sich um so mehr, vorläufig auf kantonalem Boden vorzugehen. Bereits haben die westschweizerischen Kantone Neuenburg, Genf, Waadt und Freiburg bezügliche Gesetze erlassen. Zürich ist im Begriff, in seinem im Entwurf vorliegenden kantonalen Gewerbegebet die Lehrlingsprüfungen obligatorisch zu erklären. Möchten andere Kantone diesem Beispiel folgen! In erster Linie wäre es Sache der Kantonalverbände, die Initiative zu ergreifen. Wo solche nicht bestehen, sollten sich die verschiedenen gewerblichen Vereine eines Kantons zu gemeinsamem Vorgehen zusammen finden.

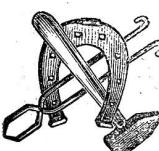
Die Lehrlingsprüfungen werden erst dann ihre wahre Bedeutung erlangen und ihren Zweck erfüllen können, wenn der Staat mit seiner Autorität und mit seinem Schutz ihnen Kraft und Gesetzmäßigkeit verleiht und wenn alle Lehrlinge sich ihnen unterziehen müssen. Die staatliche Organisation schließt aber die sachkundige Betätigung der Berufsgenossen und gewerblichen Vereine keineswegs aus; die staatlichen Organe werden dieser freiwilligen Mitwirkung nicht entbehren können noch wollen.

Strebe also jede unserer Sektionen in edlem Wettbewerb darnach, daß allseits für die Bervollkommenung und Brallgemeinerung der Lehrlingsprüfungen die als zweckmäßig erkannten Maßnahmen getroffen werden!

Mit freundiggenössischem Gruß

Für die Centralprüfungskommission,  
Der Präsident: **Ed. Boos-Zegher.** Der Sekretär: **Werner Krebs.**

## Verbandswesen.

  
Kantonaler zürcherischer Schmiede- und Wagnermeister-Verein. In Hinweis fand letzten Sonntag die Generalversammlung des kantonalen Verbandes der zürcherischen Schmiede- und Wagnermeister statt. Der Vorstand wurde folgendermaßen bestellt: Verch, Schmiedmeister in Wipkingen, Präsident; Armbruster, Rüschlikon, Quästor; Meier, Wagner, Wiedikon, Aktuar; Peter, Schmiedmeister in Illnau, Vizepräsident und 1. Beisitzer; Fauser, Schmied in Niedschw. 2. Beisitzer. Der Vizepräsident betonte in besonderem Referate die Notwendigkeit einer möglichst starken gewerblichen Organisation für die Schmiede und Wagner, für deren Kräftigung noch Vieles zu thun übrig bleibe. Die nächste Versammlung findet im Juni 1897 in Bülach statt. Ein

besonderes Traktandum bildete die Frage der Erstellung eines Arbeitstariffs für die Schmiede- und Wagnermeister auf dem Lande. Die Meister dieser Berufe in Winterthur und Zürich haben schon seit zwei Jahren einen Preis-Courant eingeführt, der für sämtliche Mitglieder bindend ist. Die Meister auf dem Lande können aber nicht nach dem städtischen Tarif arbeiten und wünschen deshalb die Aufstellung eines für ländliche Verhältnisse berechneten Tarifs, welcher etwas niedriger gehalten sein soll, als der städtische Preis-Courant. Es wurde beschlossen, diese Angelegenheit an der nächsten Versammlung in Bülach zu erledigen.

Der Streit der Schreiner in Brüssel, 3000 Mann umfassend, ist nach dreimonatlicher Dauer resultatlos verlaufen, da genügender Ersatz an Arbeitskräften von außen herbeizog.

## Elektrotechnische und elektrochemische Rundschau.

Die Aktiengesellschaft „Elektrizitätswerk Hinwil“ gedenkt die zu gewinnende elektrische Kraft vom Maschinenhause im Tobel aus ins Dorf Hinwil zu leiten und daselbst für öffentliche und für Hausbeleuchtung, sowie zum Betriebe von Motoren für industrielle Zwecke zu verwenden und sucht hierfür die staatliche Konzession nach.

**Elektrischer Bureauaudierer.** Seit einiger Zeit funktioniert in der Kreditbank zu Odessa eine elektrische Hängelbahn — eine wichtige Neuerung auf dem Gebiete der Elektrotechnik und Eigentum der elektrotechnischen Fabrik des Herrn G. W. von Romanow, Besitzer des Patents obengenannten Systems. Durch alle Zimmer der Bank, von der Buchhalterei und der Kasse ar, bis zu den Verwaltungsräumen hin zieht sich ein Schienennetz, an Konsolen befestigt. Auf diesen Schienen bewegt sich rasch ein kleiner Apparat-Waggon, gefüllt mit Papieren zur Unterschrift, Effekten zur Übergabe und alles übrige, was früher durch besondere Bediente befördert werden mußte. Dank dieser Neueinführung ist die Arbeit in dem Lombard wesentlich vereinfacht und die Zahl der Bedienung zur Beförderung von Akten, Papieren u. s. w. auf bloß einige Mann verringert worden. Neuerst einfach und praktisch bewährt sich dieses System in Bureaux, Kreditanstalten, wo Akten durch Privatpersonen befördert werden müssen und manigfachen Manipulationen unterworfen sind, welche Anlaß zu Mißbräuchen und Verbrechen geben.

**Telephonverbesserung.** Ein russischer Elektriker in Odessa, namens Kildischiowsky, soll eine Verbesserung am Telephon erfunden haben, durch deren Anwendung der Einfluß der Entfernung auf die Deutlichkeit des Hörens ganz erheblich vermindert wird. Bisher sind Versuche zwischen Moskau und Rostow (über 1400 Kilometer) mit Erfolg ange stellt worden. Sowohl Sprache als Musik war auf diese Entfernung mit vollkommener Deutlichkeit wahrnehmbar. Bei diesen Proben wurde ein gewöhnlicher Telegraphendraht benutzt.

## Die Benützung der Sägespäne in der Industrie.

Die Anwendung der Sägespäne in der Industrie ist eine sehr vielseitige und dürfte es interessant sein, die verschiedenen Verwendungsarten kurz zu resumieren.

Abgesehen von der bekannten Verwendungsart, die auf der Absorptionskraft der Sägespäne beruht und die sie als Aufstreu für Fußböden z. B. sehr geeignet macht, ist es ebenfalls nicht nötig, hier ihre Verarbeitung zu Feueranzündern,

mit Kaolin gemischt zu Holz, ihre Destillation zur Erzeugung von Leuchtgas oder zur Gewinnung der ammoniakalischen Nebenprodukte näher zu beschreiben.

Eine interessante Verwendungsart der Sägespäne ist die zur Erzeugung von Oxalsäure nach dem Verfahren Capitaine

und Herzling. Zu diesem Zwecke kocht man 40 Teile saubere Lauge von einer Dicke von 1,35 mit 20 Teilen Sägespänen unter Hinzufügung von 1,5 Teilen schwerer Materien (wie Maschinenöl, Baseline etc.). Das Gemisch wird so lange auf einer Temperatur von 200° erhalten, bis kein Entweichen von carbonisiertem Wasserstoffgas mehr stattfindet. Die Masse wird dann fest und wird zu wiederholten Malen mit Wasser oder Wasser dampf bei einer Temperatur von 200° behandelt, bis die Farbe ganz klar geworden ist. Sie enthält dann 52 bis 58% Oxalsäure, d. h. 140 Teile Oxalsäure auf 100 Teile Sägespäne. Das entstehende Kalzoxalat ist von rein weißer Farbe und enthält geringe Beimengungen von Schwefelsäure; durch Kristallisation wird die reine Oxalsäure ausgeschieden. Die Soda lauge kann nach erfolgter Konzentration von Neuem benutzt werden.

Sehr vorteilhaft ist die Verwendungsart der Sägespäne als Stallstreu; sie absorbiert alle flüssigen Stoffe und gibt einen ausgezeichneten Dünger.

Die Sägespäne sind das beste Mittel, um Gier zu konservieren; man verfertigt aus den komprimierten und durch Klebstoff mit einander verbundenen Sägespänen, Rahmen, Spielzeug etc. Eine wichtige industrielle Verwendung finden sie als Laminating-Mischung, die zur Reinigung des Beuchtgases dient.

Gegenwärtig ist in Kanada eine Fabrik installiert, welche 540 Kubikmeter aus Sägespänen erzeugtes Gas pro Tag liefert und zu diesem Zwecke ungefähr 2 Tonnen Sägespäne destilliert.

Das ganze für die Destillation notwendige Personal besteht aus einem Manne und einem Knaben. Das Gas, aus einem gewöhnlichen Brenner strömend, hat eine Beuchtkraft von 18 Kerzen. Außer dem Gase liefern die Sägespäne auch noch 20% Theer. Es wäre wohl angezeigt, daß man sich mit diesem Gase näher befaßte, nachdem es besonders für inmitten von Wäldern liegende Etablissement von großem Werte wäre.

Man hat verschiedene Agglomerationsversuche mit den Sägespänen gemacht und Briquettes erzeugt, indem man doppelchromsaure Pottasche oder Alum mit flüssigem Beton mischte, um das nötige Bindemittel zu erhalten.

Um Baumaterialien zu erhalten, mischt man Cement, Kalk oder Gyps mit den Sägespänen.

Einen vorzüglichen Mörtel geben Sägespäne, mit frisch gelöschtem Kalk gemischt.

Endlich erzeugt man selbst Ziegel aus Sägespänen, indem man diese mit Sand und Ton mischt und brennt. Diese Ziegel zeichnen sich durch ihre besondere Leichtigkeit aus.

Man sieht, daß die Verwendbarkeit der Sägespäne eine sehr große ist. (Mitgeteilt vom Patentbureau Fischer in Wien).

### Beschiedenes.

**Vor Bundesgericht.** Die Baufirma Bümplin u. Herzog in Bern, welche ihre am Bau der Bahn auf die Schnige Platte beschäftigten Arbeiter bei einer Partier Gesellschaft gegen Unfall versichert hatte, zahlte dem am 25. August 1892 durch einen Unfall verletzten Pietro Caserio auf Rechnung der ihm zukommenden Entschädigung nach und nach einen Betrag von 550 Fr. aus, um ihn von der größten Not zu bewahren, nachdem sie die Gesellschaft von dem Unfall rechtzeitig benachrichtigt hatte. Im Jahre 1894, also etwa 16 Monate nach dem Unfall, erhob Caserio gegen seine Arbeitgeber dann Klage auf Bezahlung einer angemessenen Entschädigung und erwirkte die Verurteilung derselben zur Bezahlung eines Betrages von 5000 Fr. nebst Zins und Kosten. Bümplin u. Herzog hatten gleich zu Beginn des Prozesses der Gesellschaft den Streit verkündet, diese sich aber jeder Teilnahme entschlagen, indem sie sich auf die Art. 9 und 13 der Versicherungspolice berief, die folgendermaßen lauten:

Art. 9. „Alle Ansprüche auf Entschädigung verjähren nach Ablauf eines Jahres vom Tage des Unfalls an. Die Gesellschaft kann demzufolge nach Ablauf dieser Frist zu keiner Entschädigung mehr angehalten werden, welches auch die Ursache sei, wodurch die rechtzeitige Eintragung verhindert wurde.“

Art. 13. Abs. 2. „Die Gesellschaft allein hat das Recht, einen Vergleich abzuschließen; jeder ohne ihre Zustimmung abgeschlossene Vergleich oder jede durch sie nicht gutgeheizte Abschlagszahlung enthebt sie der Verbindlichkeit.“

Der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern wies mit Urteil vom 30. Januar d. J. die von P. und H. nach ihrer Verurteilung gegen die Gesellschaft erhobene Rechtsklage ab, weil ihr Anspruch gemäß der im soeben erwähnten Art. 13 enthaltenen Bestimmung, wonach ohne Zustimmung der Gesellschaft keine Abschlagszahlungen gemacht werden durften, als verwirkt betrachtet werden müsse. Das Bundesgericht fand hiegegen, daß diese Bestimmung gegen die guten Sitten verstöze, indem sie den Arbeitgeber an der Erfüllung einer gesetzlich und moralisch ihm obliegenden Pflicht, den verunglückten Arbeiter zu entschädigen, hindern wolle; es gelangte aber mit 4 gegen 3 Stimmen dennoch zur Abweisung der Klage, weil dieselbe nicht innerhalb der Frist eines Jahres seit dem Unfall angehoben worden sei und nach Art. 9 der Police deshalb als verwirkt erscheine. Da der Arbeiter selber erst nach Ablauf eines Jahres klagend auftrat, so konnten P. und H. allerdings nicht wissen, wie hoch sich die Entschädigung belasse, die sie zu zahlen hatten und für die sie den Rückgriff hätten nehmen können; allein sie hätten eben entweder den Arbeiter veranlassen sollen, früher klagend gegen sie aufzutreten oder zum wenigsten eine sogenannte Anerkennungs- und Feststellungsklage anheben können, um ihr Rückgriffsrecht gegen die Versicherungsgesellschaft nicht zu verlieren. Nun hatten sie aber durch ihre Abschlagszahlungen die einjährige Verjährungsfrist, welche für die Haftpflichtsklagen gilt, einerseits unterbrochen und anderseits den Caserio, freilich ohne zu wollen, gerade dadurch veranlaßt, die Anhebung der Klage hinauszuschieben, während ihr Regressanspruch inzwischen unterging.

Das Bundesgericht trat in seiner Mehrheit dem bernischen Appelhof bei.

\* \* \*

Das Bundesgericht hat die Bauunternehmer Lauffer u. Franceschetti in Zürich zur Bezahlung einer Entschädigung von 14,640 Fr. an den von einem Unteraccordanten beschäftigten und bei einem Neubau der Unternehmer verunglückten und beinahe völlig arbeitsunfähig gewordenen Maler Zachia verurteilt, dabei aber anerkannt, daß der aus der Unfallversicherung dem Zachia zugesprochene Betrag von 4600 Fr. von der Entschädigung abgerechnet werden könnte.

**Neueste eidg. Patente im Bauwesen.** Neuer Boden, von Anton Odorico, Zürich. — Automatischer Dohlen-hochwasser-Abflussapparat, von Matthias Hartmann, Basel. — Strahlapprat, von Gebrüder Häfeli, Arosa. — Kaminhut, in Bisterform, von Ed. Bürcher, Davos. — Abzappvorrichtung, von Heinrich Dübendorfer, Zürich. — Wattzähler für Wechsel- und Gleichstrom, von Georg Wilh. Weber, Zürich.

**Bauwesen in Bern.** Der Gemeinderat Bern beschloß die Errichtung eines neuen Mädchensekundarschulhauses mit Turnhalle und Spielplatz. Die Kosten für das Schulhaus betragen 584,000 Fr. für die Turnhalle 146,000 Fr.

**Berner Kornhauskeller.** Bekanntlich ist die Renovation des Kornhauskellers durch die Behörden projektiert und es sind die bezüglichen Vorlagen (Pläne, Kostenvoranschläge etc.) gegenwärtig in Beratung bei der zu diesem Zwecke aufgestellten Kommission.

Wie wir hören, soll die ganze Einrichtung des Kellers eine zweckentsprechendere, gefälligere werden. Oben über den